

Az.: 6 B 51/24
6 L 904/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen; Antrag nach § 80 Abs. 5
VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 22. Mai 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. März 2024 - 6 L 904/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen Nr. 1 des Bescheids vom 28. September 2023 abgelehnt hat, soweit dem Antragsteller von der Antragsgegnerin unter Berufung auf § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 3 Abs. 1 FeV danach das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen untersagt ist.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Nr. 1 des mit Widerspruch angefochtenen Bescheids mit der Begründung abgelehnt, es bestünden bei summarischer Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung. Die Kammer gehe im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von der Verfassungsgemäßheit des § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV aus. Diese Vorschrift beruhe auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und y StVG in der bis zum 27. Juli 2017 geltenden Fassung), die auch dem Bestimmtheitsgebot in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genüge. § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV verstoße voraussichtlich auch nicht gegen die aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) abgeleiteten Gebote der hinreichenden Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit rechtlicher Regelungen. Dies gelte nach Auffassung der Kammer trotz der lückenhaften Regelungen zum Verbot des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge und der unterschiedlichen Anforderungen, die Gesetz- und Ordnungsgeber an das Führen von fahrerlaubspflichtigen Fahrzeugen einerseits und das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge andererseits stellten, jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen eine massive Alkoholisierung vorgelegen habe. Dabei könne insbesondere nicht außer Betracht bleiben, dass die Regelung der Gefahrenabwehr diene. Dieser Zweck könne nur dann annäherungsweise erreicht werden, wenn auch solchen Fahrzeugführern die Teilnahme am

Straßenverkehr untersagt werde, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie mit ihrer Teilnahme am Straßenverkehr nicht nur sich, sondern insbesondere auch andere Verkehrsteilnehmer gefährdeten. Diese Voraussetzungen lägen in Bezug auf den Antragsteller vor, der bereits in der Vergangenheit mehrfach in erheblich alkoholisiertem Zustand mit einem Kraftfahrzeug und mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilgenommen habe. Darüber hinaus habe er kurz nach der Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis am 24. März 2022 sowohl am 26. Juli 2022 als auch am 20. Juli 2023 jeweils mit einem E-Bike und erheblich alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen. Vom Führen eines E-Bikes gehe ein erhöhtes Gefahrenpotenzial nicht nur für den Antragsteller selbst, sondern auch für andere motorisierte und nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer aus. Es trete hinzu, dass der Antragsteller nach Aktenlage alkoholkrank sei und offenbar in der Vergangenheit entgegen seinen Beteuerungen nicht in der Lage gewesen sei, alkoholabstinent zu leben und Fahrzeuge nur in nüchternem Zustand zu fahren. Deshalb sei zu befürchten, dass der Antragsteller auch künftig im Zustand einer erheblichen Alkoholisierung oder Fahruntüchtigkeit am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen werde.

- 3 Dagegen trägt die Beschwerde vor, das Verwaltungsgericht habe mit § 3 Abs. 1 Satz 1 FeV eine lückenhafte und nur voraussichtlich ausreichende Rechtsgrundlage als Basis für eine erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung herangezogen. Ihm werde vorläufig die Bewegung im Straßenverkehr untersagt, soweit er Fahrzeuge bewegen wolle, die aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung ein geringeres Gefährdungspotenzial aufwiesen und zu deren Führen im Straßenverkehr daher eine Fahrerlaubnis nicht Voraussetzung sei. Bereits von seiner erheblichen Alkoholisierung schließe das Verwaltungsgericht auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen. Es beachte nicht, dass er bei den festgestellten Fahrten in alkoholisiertem Zustand keine fremden Verkehrsteilnehmer oder Sachen beschädigt habe. Die Abwägung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes könne daher nicht dazu führen, dass ihm bereits jetzt die Teilnahme am Straßenverkehr untersagt bleibe.
- 4 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Dabei kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, ob § 3 Abs. 1 FeV gegen die aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gebote der hinreichenden Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit rechtlicher Regelungen verstößt (Verfassungsgemäßheit offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 4. Dezember 2020 - 3 C 5.20 -, juris Rn. 32 ff.; zum Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz: BayVGH, Urt. v. 17. April 2023 - 11 BV 22.1234 -, juris Rn. 30 ff.). Jedenfalls führt die bei offenen Erfolgsaussichten gebotene Interessenabwägung im Streitfall dazu, dass die vom Antragsteller begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Untersagung, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, abzulehnen ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 25. April 2022 - 11 CS 21.2988 -, juris Rn. 24 f.). Die Interessenabwägung fällt zulasten des Antragstellers aus.

- 5 Abzuwägen ist das Mobilitätsinteresse des Antragstellers, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge im Straßenverkehr bis zur Entscheidung in der Hauptsache nutzen zu dürfen, mit dem öffentlichen Interesse, ungeeignete Nutzer solcher Fahrzeuge vom Straßenverkehr wegen der Gefahren für Leben und Gesundheit insbesondere auch anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Der Senat verkennt nicht, dass die Untersagung, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, für die private Lebensgestaltung des Einzelnen von erheblicher Bedeutung sein kann, da seine Mobilität hierdurch erheblich eingeschränkt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 4. Dezember 2020 - 3 C 5.20 -, juris Rn. 39). Jedoch hat das persönliche Mobilitätsinteresse des Betroffenen gegenüber dem öffentlichen Interesse am wirksamen Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer sowie seiner selbst regelmäßig zurückzutreten (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2023 - 6 B 67/23 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Dies gilt auch für den Antragsteller in Bezug auf die streitgegenständliche Untersagung, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen.
- 6 Dabei fällt zu Lasten des Antragstellers ins Gewicht, dass er wiederholt in stark alkoholisiertem Zustand verkehrsauffällig geworden ist und ihn weder strafrechtliche Verurteilungen noch fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen zu einer stabilen Verhaltensänderung bewogen haben. So ist ihm vom Amtsgericht Hannover wegen einer mit einem Kraftfahrzeug begangenen Trunkenheit im Verkehr bei einer Alkoholkonzentration von mindestens 2,8 Promille mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 4. Juli 2019 die Fahrerlaubnis entzogen und gegen ihn eine Geldstrafe verhängt worden. Mit weiterem rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. Juni 2020 war gegen den Antragsteller erneut eine Geldstrafe wegen einer mit einem Fahrrad begangenen Trunkenheit im Verkehr bei einer festgestellten Alkoholkonzentration von 2,71 Promille verhängt worden. Zwar erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller am 24. März 2022 auf seinen erneuten Antrag eine Fahrerlaubnis und hob das Verbot zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge auf, nachdem ein Eignungsgutachten vom 15. März 2022 ergeben hatte, dass bei Antragsteller ungeachtet seiner Alkoholabhängigkeit aufgrund einer stabilen Alkoholabstinenz nicht zu erwarten sei, dass er künftig Kraftfahrzeuge oder fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge aller Art unter Alkoholeinfluss führen werde. Diese Prognose war indes offensichtlich nicht gerechtfertigt. Denn nach einem Sturz mit einem E-Bike am 20. Juli 2023 unter Einwirkung einer Alkoholkonzentration von 2,94 Promille hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter dem 8. September 2023 zur Entziehung der Fahrerlaubnis und einem erneuten Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, an. Ferner wurde der Antragsgegnerin aufgrund einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 18. September 2023 bekannt, dass der Antragsteller bereits am 26. Juli 2022 mit einem E-Bike unter Einwirkung einer Alkoholkonzentration von 2,96 Promille gestürzt war. Angesichts dieser Vorgeschichte geht der Senat mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antragsteller auch künftig im Zustand erheblicher Alkoholisierung und Fahruntüchtigkeit am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen wird. Es

besteht daher eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine weitere Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und seiner selbst, wenn dem Antragsteller die Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen gestattet bliebe.

- 7 Des Weiteren ist in den Blick zu nehmen, dass auch von seiner Teilnahme am Straßenverkehr mit E-Bikes, Fahrrädern, E-Scootern und anderen Fahrzeugen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und seiner selbst ausgehen können, zumal sich solche Fahrzeuge Gehwege mit Fußgängern mitunter zu teilen haben. Motorisierte Verkehrsteilnehmer, die sich schneller als fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge im Straßenverkehr bewegen, gefährden sich und andere erheblich, wenn sie wegen der unvorhersehbaren Fahrweise eines erheblich alkoholisierten Führers solcher Fahrzeuge zu riskanten und folgeschweren Ausweichmanövern verleitet werden (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2012 - 12 ME 274/11 -, juris Rn. 7).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung. Gegenstand des Verfahrens ist nur das Verbot des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge, für das in der Hauptsache der Auffangwert von 5.000,00 € und im Eilverfahren 2.500,00 € anzusetzen sind (vgl. Nr. 1.5 und 46.14 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter